



Geschäftszeichen:  
KiJA-2022-324809/2-LJ

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Mag. Julia Lehner  
Tel: 0732/7720-14096  
Fax: 214077  
E-Mail: kija@ooe.gv.at

Linz, 05.04.2022

**Stellungnahme der Oö Kinder- und Jugendanwaltschaft  
zum Begutachtungsentwurf der Oö. KBB- DG- Novelle 2022,  
Verf-2012-120126/71**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö Kinder- und Jugendanwaltschaft nimmt zu den geplanten Änderungen im Oö. Kinderbildungs- und betreuungs-Dienstgesetz wie folgt Stellung:

Eingangs sei darauf hingewiesen, dass gemäß BGBl. II Nr. 495/2012 seit 1. Jänner 2013 eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung auf Kinder und Jugendliche durchzuführen ist. Gesetzesvorhaben sind vorab auf ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung ist jedoch nicht erfolgt. Es erfolgte lediglich unter VI. eine Überprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer. Die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche bei diesem Gesetzesvorhaben sind jedoch gegeben und sollen mitunter in dieser Stellungnahme aufgezeigt werden.

Aus kinderrechtlicher Sicht sind die geplanten Änderungen hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse des § 4 Abs 1 Z 1 lit c Oö. KBB-DG in Bezug auf die Kinderrechte auf Bildung, Gleichheit, Partizipation und Spiel ins Treffen zu führen. Mit der Möglichkeit einer Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer pädagogischen Hochschule wird die Ausbildung maßgeblich verkürzt. Dass mit einer Verkürzung der Ausbildung auch eine Verschlechterung in der fachlichen Kompetenz und der persönlichen Weiterbildung - welche für die spätere Berufspraxis jedoch essentiell ist – einhergehen wird, scheint bei der Verfassung des Änderungsentwurfs außer Acht gelassen worden zu sein. Eine Verhältnismäßigkeit einer Erleichterung der Ausbildung ist im Hinblick auf die spätere Tätigkeit nicht gegeben. Eine gute Ausbildung (welche auch eine gewisse Dauer voraussetzt) stellt die elementare Basis für die Gewährleistung der Wahrnehmung der Kinderrechte auf Bildung, Gleichheit, Partizipation und Spiel dar. Nur wenn die Ausbildungsvoraussetzungen den späteren Aufgaben entsprechen, können diese gewährleistet sein.

Von einer Ausbildungsverkürzung und einer damit einhergehenden Erleichterung und einem vereinfachten Zugang zu diesem Beruf, ist aus kinderrechtlicher Sicht jedenfalls Abstand zu nehmen.

Der Vollständigkeit halber sei auch auf die im Sinne der fachlichen Anstellungserfordernisse nicht eindeutige Formulierung bzw. möglicherweise missverständliche Satzzeichensetzung des § 4 Abs 1 Z 1 lit a verwiesen:

„(1) Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

1. Für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstübengruppen:

a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik; samt einer Zusatzqualifikation in Früherziehung; oder (...)“

Die Formulierung bzw. Setzung eines Strichpunktes, könnte missverständlich sein und zu Fehlinterpretationen bezüglich der fachlichen Erfordernisse führen. Dies im Hinblick darauf, als dass es auch bei einer erfolgreichen Ablegung der Reife- und Diplomprüfung einer Zusatzqualifikation in der Früherziehung bedarf. Um diesbezügliche Unklarheiten von vornherein zu vermeiden, wäre eine entsprechende Anpassung der Gesetzesstelle zweckmäßig.

In den Fokus soll auch die Bestimmung des § 8 Abs 2 Oö. KBB-DG gerückt werden. Hier sind keine Änderungen vorgesehen, obwohl diese aus kinderrechtlicher Sicht durchaus indiziert wären. Die Bestimmung regelt die unterschiedlichen „Gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten“ und trifft hier eine unsachliche Differenzierung zwischen 1. Krabbelstübengruppen (drei Stunden), 2. Kindergarten- und Hortgruppen (sieben Stunden) und 3. heilpädagogische Kindergarten- und Hortgruppen (acht Stunden).

Diese Differenzierung vor allem zwischen lit 1 und lit 2 ist weder angemessen, noch aus praxisbezogener Sicht nachvollziehbar.

In den Gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten sollen Vorbereitungsarbeiten, Bildungsarbeit, Dokumentationen etc. von den Pädagoginnen bewerkstelligt werden.

Weshalb diese Zeiten in Krabbelstuben lediglich drei Stunden betragen, kann nicht nachvollzogen werden und ist aus kinderrechtlicher Sicht bedenklich.

Die Vorbereitungszeiten für beispielsweise Bastelarbeiten werden für Krabbelstübengruppen mindestens die gleiche Dauer benötigen (wenn nicht sogar mehr Zeit in Anspruch genommen werden müsste), wie diese in Kindergartengruppen. Dies schon alleine deshalb, weil aufgrund des Alters, der Fähigkeiten und Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder in den Krabbelstuben schlichtweg viel mehr Vorarbeit geleistet werden muss.

Gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten sollten um eine unsachliche Differenzierung zu vermeiden und die Kinderrechte auf Bildung und Spiel wahrnehmen zu können, jedenfalls im Bereich der Krabbelstübengruppen ebenso auf sieben Stunden angehoben werden.

Ein großes und mitunter eines der wichtigsten Anliegen iSd Kinderrechte wäre eine Festsetzung einer niedrigeren Höchstzahl pro Gruppe in allen im § 7 Oö. KBBG normierten Gruppenzusammensetzungen. Aufgrund der exorbitanten Bedeutung dieses Anliegens und dem vorherrschenden Konnex mit dem Oö. KBB-DG, muss dies auch im Zuge dieser Stellungnahme aufgegriffen werden. Die Gruppengrößen sind in sämtlichen Gruppenzusammensetzungen zu senken und ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Gruppengrößen über 18 Kinder aus kinderrechtlicher Sicht nicht akzeptabel und aus praktischer Sicht schlichtweg nicht zu bewältigen sind. Bei unserer Arbeit in den Kindergärten und den dort von uns abgehaltenen Präventionstagen (<https://www.kija-ooe.at/1685.htm>), wird die Betreuungsthematik und das Anliegen die Höchstgrenzen der Gruppengrößen zu reduzieren, immer wieder als bedeutendes und zentrales Thema vorgebracht. Eine gute Qualität der Kinderbetreuung kann durch die viel zu großen Gruppen aus kinderrechtlicher Sicht nicht einmal mehr ansatzweise gewährleistet werden.

Kinderrechte verpflichten den Staat dazu, für das Wohl und die Entwicklung des Kindes bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen, scheinen jedoch derzeit nicht mehr gegeben zu sein. Durch eine entsprechende Änderung der Rechtsgrundlage in Verbindung mit der Aufstockung personeller und finanzieller Ressourcen könnten diese wieder geschaffen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Mag. Julia Lehner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.